

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 15 (1944)

**Heft:** 3

**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**VSA,** **Verein für Schweizer. Anstaltswesen** (Association Suisse des Etablissements hospitaliers) (**Gegr. 1844**)  
**SHVS,** **Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**  
**SZB,** **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**  
**VAZ,** **Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich**  
**BDS,** **Berufsverband des Diätpersonals in der Schweiz**

**Redaktion:** Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren Techn. Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

**Verlag:** Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, März 1944 - No. 3 - Laufende No. 145 - 15. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

## Interkantonale Armenfürsorge

Die Schweiz. Armenpfleger-Konferenz wendet sich in einem Aufruf an die Schweizerbürger, um sie über die modernen Bestrebungen in der Armen-Fürsorge aufzuklären. Wir wollen hier einen Auszug bringen, haben doch unsere Anstalten und Heime viel mit der Armenfürsorge zu tun.

Wenn die Not in eine Familie kommt, so ist die Wohngemeinde zuständig, wenn man in der Heimatgemeinde wohnt. Lebt der Hilfsbedürftige in einer andern Gemeinde, wo er also nicht Bürger ist, ist an die Heimatgemeinde ein Gesuch um Unterstützung zu senden. In den letzten Jahren ist das Schwergewicht auf die wohnörtliche Fürsorge gelegt worden, leider noch nicht überall.

Rund ein Drittel der einheimischen Bevölkerung hält sich nicht im Heimatkanton auf. Die Fernarmenpflege nimmt einen immer größern Umfang an und ist zu einem schwierigen Problem geworden. Die Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in die Industriekantone wird stets grösser. Unter diesen befinden sich oft physisch und psychisch schwächere Bevölkerungsteile. Gehört der Heimatkanton nicht dem Konkordat an, so vollzieht sich die Fürsorge recht umständlich.

Die Armenpflege im Heimatkanton muß vorerst um Hilfe ersucht werden, ist sie doch zur Unterstützung verpflichtet. Damit kann die Hilfeleistung lange hinausgeschoben werden. Oft ist sie ungenügend, besonders aus Berggemeinden mit schwacher Steuerkraft. Die Höhe der Unterstützung richtete sich nicht nach den Verhältnissen am Wohnort des Hilfesuchenden, sondern nach den ländlichen Existenzbedingungen.

Es kommt vor, daß in einer Gemeinde Bedürftige aus Konkordats- und Nichtkonkordatskantonen in ähnlichen Verhältnissen leben, aber dennoch nicht die gleiche Fürsorge erfahren. Die ferne Heimatgemeinde hat oft ein geringes Interesse für ihre auswärtigen verarmten Bürger, denn durch ihre lange Abwesenheit werden sie dort

fremd. Sie arbeiten anderswo, steuern dort, wo sie verdienen und erinnern sich der Heimatgemeinde erst, wenn sie hilfsbedürftig werden.

Die Heimatarmenfürsorge schreckt auch vor der Heimnahme der auswärts verarmten Bürger und ihrer Unterbringung im Armenhaus oder in Familien nicht zurück, weil das ihre Armenkasse weniger belastet. Das bedeutet für unbescholtene Leute oft einen schweren Eingriff in ihr Leben. Dieses Versagen der heimatlichen Armenpflege hat manchmal eine Verelendung zur Folge.

Anders verhält es sich beim **interkantonalen Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung**. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts bildeten sich freiwillige Organisationen, welche als Vermittlungsinstanz wirkten und später eine Verbesserung durch finanzielle Mittel brachten. Am 1. April 1920 wurde das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung ins Leben gerufen. Der Zweck besteht darin, es zu ermöglichen, daß die Kantonsfremden an ihrem **Wohnort** in ausreichender Weise und zweckmäßig unterstützt werden. Der Konkordatsschweizer hat einen Rechtsanspruch auf die gleiche Fürsorge, wie sie nach Gesetz und Praxis den im Wohnkanton Verbürgerten gewährleistet wird.

Die **wohnörtliche** Armenpflege bestimmt Art und Maß der Unterstützung. Dadurch, daß der kantonsfremde Schweizer dem Armenrecht des Wohnkantons unterstellt ist und er gleiche Hilfe erhält wie der Einheimische, hat das Konkordat das Problem der Fürsorge vollständig gelöst.

Um einer übermäßigen Belastung der Industriekantone vorzubeugen, wird eine Wartezeit oder Karenzfrist von 4 Jahren verlangt, ebenso der Ausschluß von Personen, die beim Zuzug über 60 Jahre zählen oder mit einem Gebrechen behaftet sind, ferner die Befristung der wohnörtlichen Kostenbeteiligung für Anstaltsversorgte. Solche, die sich „wiederholt gröblichem Unterstützungsmissbrauch“ schuldig machen, oder ihre